

Satzung

Beschluss der 8. VQSD Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2015

§ 1. Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten (VQSD)".
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Güte der Erzeugung von Abwasserschlämme und Veredlungsprodukten aus Abwasserschlämme und deren bodenbezogene Verwertung zu sichern und ist zu diesem Zweck eine Gütegemeinschaft im Sinne der RAL-Gütegemeinschaften. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist der Verein Mitglied der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) e.V..

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe

- a. die von der BGK e.V. verliehenen RAL-Gütezeichen an Mitglieder, die das Antragsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, auszuhändigen,
 - b. die Gütezeichenbenutzer im Hinblick auf die Belange der Gütesicherung zu beraten
 - c. die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die jeweils zutreffenden Gütezeichensatzungen und die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung der RAL-Gütezeichens sowie die einschlägigen Güte- und Prüfbestimmungen beachten,
 - d. die Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen,
 - e. Anwendungsempfehlungen für Abwasserschlämme und Veredlungsprodukten aus Abwasserschlämme zu erarbeiten.
- (2) Der Verein hat den Zweck, das Recycling von Pflanzennährstoffen und organischer Substanz durch die bodenbezogene Verwertung von Düngern und Substraten zu fördern sowie die politischen Interessen aller daran interessierten gesellschaftlichen Gruppen zu bündeln.
Dieser Satzungszweck wird durch Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen verwirklicht. Insbesondere durch

- a. Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen Behörden, Organisationen, Verbänden und Praxis durch Beteiligung und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- b. Information der Gesellschaft über die Bedeutung und den Nutzen natürlicher Stoffkreisläufe,
- c. Förderung der Wissenschaft,
- d. Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- e. Erarbeitung von Qualitätsstandards und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung von Düngung und Substraten.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden, die Stoffe gemäß § § 2 (1) produzieren, herstellen, vertreiben, verwerten oder vermitteln, oder ein berechtigtes Interesse an dem unter § 2 (2) genanntem Zweck des Vereins haben.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die ein den Vereinszweck anerkennendes Interesse haben und den Verein unterstützen möchten, ohne ordentliches Mitglied zu sein.
- (3) Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragendem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.
- (4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Liquidation
 - d. Tod
- (2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Verein erklärt werden.
- (3) Der Vorstand schließt ein Mitglied aus, wenn
 - a. die Voraussetzungen des § § 3 nicht mehr gegeben sind,
 - b. ein Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung des Vereines, die Bestimmungen der Gütesicherung der BGK e.V. oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat.

- (4) Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern und fasst anschließend seinen Beschluss.
- (5) Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.
- (6) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Auflösung wirksam geworden ist.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung des Vereins und seiner Organe in den Vereinszweck betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen. Ihnen steht das Recht zur Nutzung der Erkenntnisse, Informationen, Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu.
- (2) Ordentliche Mitglieder nach § § 3 (1) sind berechtigt, für Leistungen und Stoffe im Sinne dieser Satzung anwendbare Gütesicherungen der BGK e.V. zu beantragen.
- (3) Eine Übertragung von Rechten, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten lassen, ist mit Zustimmung des Vorstands nur an den Rechtsnachfolger möglich. Die Übertragung hinsichtlich des Rechtes auf Führung der RAL-Gütezeichen der BGK e.V. muss vom Vorstand der BGK e.V. genehmigt sein. Dieser schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes des Vereins sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und Beiträge und Umlagen fristgerecht an den Verein zu bezahlen.
- (5) Die Gütezeichenbenutzer haben die Einhaltung der Bestimmungen der Gütesicherung selbst zu vertreten. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten oder der BGK e.V. ist ausgeschlossen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung zu leisten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Ein Rechtsstreit über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 7. Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Güteausschuss

- (2) Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- (3) Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch und ehrenamtlich zu behandeln und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, die im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.

§ 8. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Schriftliche Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden mindestens 21 Tage vorher verschickt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (2) Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen diese mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingereicht werden. Sie sind von dort den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.
- (3) Über Anträge gemäß Satz (2) kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Für Wahlen und Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen, gilt dies nicht.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Ordentliche Mitglieder nach § § 3 (1) haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § § 3 (2) und (2) haben in der Mitgliederversammlung einen Sitz aber kein Stimmrecht. Alle Mitglieder nach § § 3 können in Vereinsämter gewählt werden.
- (6) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (7) Bestimmungen der RAL-Gütesicherungen der BGK e.V. können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nicht geändert werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere
 - a. nimmt sie Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - b. wählt sie die Mitglieder des Vorstandes nach § § 9 und des Güteausschuss nach § § 10 (1) a,
 - c. berät und genehmigt sie die Jahresabrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. beschließt sie die vom Vorstand festgesetzten Beiträgen, Gebühren und Umlagen,

- e. beschließt sie über Satzungsänderungen und Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - f. wählt sie die Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Obmann des Güteausschuss, dem Geschäftsführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (5) In eigenen Angelegenheiten ist ein Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (6) Schriftliche Einladungen zu Vorstandssitzungen werden mindestens 14 Tage vorher verschickt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Über den Hergang von Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand gibt dem Verein eine Geschäftsordnung.

§ 10. Güteausschuss

- (1) Der Güteausschuss besteht aus
 - a. mindestens zwei Vertreter aus den Reihen der Gütezeichenbenutzer. Es muss mindestens ein Anlagenbetreiber aus der Kompostierung oder der Vererdung von Klärschlamm sowie ein Klärschlammherzeuger oder Verwerter vertreten sein. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Verwerter im Güteausschuss vertreten ist.
 - b. mindestens drei Vertreter von Einrichtungen und Institutionen, die sich mit Forschung, Analytik, Beratung und Anwendung und keine Mitglieder aus den Reihen der Gütezeichenbenutzer sind,sowie dem Geschäftsführer.

- (2) Mitglieder des Güteausschusses nach Satz (1) a werden auf Vorschlag des Vorstandstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder nach Satz (1) b werden vom Vorstand berufen und bilden die Mehrheit im Güteausschuss.
- (3) Der Güteausschuss wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Obmann. Der Obmann leitet die Sitzung und vertritt den Güteausschuss im Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt vier Jahre und währt bis zur Neuwahl des Güteausschusses. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Ausschussmitglied bis zum Ende der laufenden Wahlperiode bestellen.
- (5) Der Güteausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigt.
- (6) In eigenen Angelegenheiten ist ein Ausschussmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (7) Schriftliche Einladungen zu Sitzungen des Güteausschusses werden mindestens 14 Tage vorher verschickt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Über den Hergang von Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Obmann und vom Protokollanten zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vorstand zuzusenden. Die BGK e.V. ist unverzüglich über die Ergebnisse gemäß § § 10 (8) a, b, c zu unterrichten.
- (8) Der Güteausschuss hat folgende Aufgaben
 - a. Erarbeitung von Vorlagen für Güte- und Prüfbestimmungen und allgemeiner Anwendungsempfehlungen für Stoffe nach § 2 (1) dieser Satzung und Einbringung dieser Vorlagen in den Bundesgüteausschuss der BGK e.V..
 - b. Prüfung der Anträge von Mitgliedern auf Verleihung der RAL-Gütezeichen, die über den Verein an die BGK e.V. weitergeleitet werden, durch Sichtung auf Vollständigkeit und Konformität mit den Güte- und Prüfbestimmungen.
 - c. Überwachung der Zeichenbenutzer auf Einhaltung der Gütezeichensatzung der BGK e.V. nebst Durchführungsbestimmungen.
 - d. Erarbeitung allgemeiner Qualitätsstandards und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung für Stoffe nach § § 2 (2) dieser Satzung.
 - e. Unterstützung und Beratung des Vorstands in Angelegenheiten der Gütesicherung sowie bei der Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 11. Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er für die Dauer von zwei Jahren benennt. Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen jeweils einen Sprecher.

- (2) Die Ausschüsse haben die auf ihrem Arbeitsgebiet anfallenden Fragen zu beraten. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit ihre Beratungsergebnisse. Über die Beratungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand unverzüglich zuzusenden ist.
- (3) Die innere Ordnung von Ausschüssen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12. Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat aus Vertretern von dem Vereinszwecks nahe stehenden Verbänden, Behörden und Forschungseinrichtungen einberufen. Der Beirat unterstützt den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks und steht ihm ausschließlich beratend und empfehlend zur Seite.
- (2) Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Sie sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Sie können ihr Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 1 Monat durch schriftliche Erklärung dem Verein niederlegen.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seine Beratungsergebnisse. Über die Beratungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand unverzüglich zuzusenden ist.
- (5) Die innere Ordnung des Beirats ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13. Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Wird kein Geschäftsführer bestellt, führt der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person die Geschäfte.
- (2) Der Geschäftsführer ist zur streng unparteiischen Führung der Vereinsgeschäfte verpflichtet.
- (3) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen von Vorstand, Güteausschuss und anderen Ausschüssen sowie der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (5) Der Geschäftsführer kann im Rahmen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag verpflichten. Darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter treffen.
- (6) Der Geschäftsführer ist dem Vorsitzenden unmittelbar unterstellt. Seine Kompetenzen und Vollmachten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14. Finanzen und Rechnungsprüfung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Ein Haushaltsplan ist vom Vorstand jährlich aufzustellen.
- (3) Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereines sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 15. Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereines muss von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- (2) Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibt.
- (4) Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, die die RAL-Gütesicherungen der BGK e.V. betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der BGK e.V.. Sie treten nach einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekannt gemacht worden sind, in Kraft.